

Statuten des Vereins FEE

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Name, Sitz	3
Artikel	2	Zweck	3
Artikel	3	Zusammenarbeit	3
Artikel	4	Mitgliedschaft	3
Artikel	5	Organisation	3
Artikel	6	Generalversammlung	3
Artikel	7	Einberufung	3
Artikel	8	Aufgaben der Generalversammlung	4
Artikel	9	Amtsdauer	4
Artikel	10	Vorstand	4
Artikel	11	Aufgaben des Vorstandes	4
Artikel	12	Konstituierung	5
Artikel	13	Vertretung nach aussen	5
Artikel	14	Entscheidfindung, Stimm- und Wahlrecht	5
Artikel	15	Geschäftsführung	5
Artikel	16	Rechnungsrevisoren	5
Artikel	17	Jahresrechnung	5
Artikel	18	Voranschlag	5
Artikel	19	Finanzen	6
Artikel	20	Änderungen und Inkrafttreten	6
Artikel	21	Auflösung des Vereins	6
Artikel	22	Verwendung des Vereinsvermögens	6

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Familienergänzende Einrichtungen Meilen» (FEE) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meilen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Einwohnerschaft mit den Diensten der familienergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippe, Kinderhort, Mittagstisch, Tagesmütter und ähnlichen Einrichtungen sowie mit Informationen bedarfsgerecht, qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig zu versorgen. Dabei werden die Bezüger* von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in erster Linie der Einwohnerschaft der Gemeinde Meilen zur Verfügung. Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

*Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Familien und Einzelpersonen
- b) Kollektivmitgliedern (öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen Personen, Firmen)

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird. Für die Beanspruchung von Dienstleistungen des Vereins ist die Mitgliedschaft erforderlich.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 7 Einberufung

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich/ einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums gemäss Artikel 9, 10 und 12
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder. Der jährliche Mitgliederbeitrag übersteigt nicht den Betrag von CHF 100
- d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- e) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- f) Genehmigung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde
- g) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an den Vorstand
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- i) Änderung der Statuten gemäss Artikel 14
- j) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21 und 22.

Artikel 9 Amtsdauer

Die Wahlen gemäss Artikel 8a) erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus Präsident und Vizepräsident. Die Gemeinde kann zwei geeignete Personen in den Vorstand delegieren.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Anstellung des Geschäftsleiters und Erarbeitung eines Pflichtenhefts
- c) Kompetenzregelung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung
- d) Genehmigung des Betriebskonzeptes und Überwachung der Umsetzung
- e) Genehmigung von Reglementen zur Betriebsführung und Überwachung der Umsetzung
- f) Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen
- g) Aufsicht über die Rechnungsführung
- h) Erstellen der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde zuhanden der Generalversammlung
- i) Abschluss der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde
- j) Genehmigung des Voranschlags unter Berücksichtigung der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde

k) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsleitung und der Rechnung zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Generalversammlung gewählt wird.

Artikel 13 Vertretung nach aussen

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsleiter. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsleitung delegieren. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.

Artikel 14 Entscheidfindung, Stimm- und Wahlrecht

Generalversammlung, Vorstand, Kommissionen und Ausschüsse entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für das Führen der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen nach pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er ist dem Vereinsvorstand unterstellt. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Umsetzung des Betriebskonzeptes
- b) die Umsetzung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde
- die Erarbeitung und Umsetzung der j\u00e4hrlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde sowie des Budgets
- d) Wahrnehmung der Vorgesetzten- und Führungsfunktion über alle Vereinsangestellten.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird der Generalversammlung vorgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Voranschlag

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

Artikel 19 Finanzen

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Taxen gemäss geltenden Tarifen (inkl. Beiträge der Gemeinde an unterstützungsbedürftige Leistungsbezüger)
- c) Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten
- d) Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen
- e) Gaben und Legate.

Artikel 20 Änderungen und Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Generalversammlung im Juni 2000 sind diese Statuten auf den 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

An der Generalversammlung vom 9. April 2003 wurde die Statutenänderung von Artikel 9 (Amtsdauer) einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt.

An der Generalversammlung vom 11. April 2005 wurde die Statutenänderung von Artikel 8b (Maximalbeitrag) genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

An der Generalversammlung vom 20. April 2010 wurden die Begriffe «Politische Gemeinde» und «Schulgemeinde» allgemein durch «Gemeinde» ersetzt, aufgrund der Fusion.

An der Generalversammlung vom 10. Mai 2023 wurde die Statutenänderung von Artikel 8 (Wahl der Revisionsstelle durch die Generalversammlung) und Artikel 16 (*gelöscht: Als Revisionsstelle wird die Rechnungsprüfungskommission der Gemeine Meilen bestimmt*) genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Artikel 22 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde. Sie verpflichtet sich die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

1. Harter

Meilen, 10. Mai 2023

Verein FEE

Lorenz Frey-Eigenmann Präsident Alex Herter Vizepräsident